Das eheliche Güterrecht

Von Dr. WERNER ARTZT, wiss. Mitarbeiter der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft "Walter Ulbricht", Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Der Abschnitt des Entwurfs, der das Güterrecht behandelt, weist bereits äußerlich gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch einen wesentlichen Unterschied auf: Während im BGB sich nicht weniger als 201 Paragraphen mit der Regelung dieser Beziehungen zwischen den Ehegatten beschäftigen (wozu noch eine große Anzahl von Bestimmungen in der ZPO und anderen Vollstreckungsgesetzen kommen), sind es jetzt nur noch 7 Paragraphen, die ausreichen, um alles Erforderliche zu bestimmen. Dieser Unterschied ist ein Ausdruck des grundsätzlichen Bedeutungswandels, den das Güterrecht in der Deutschen Demokratischen Republik erfahren hat

Die Ehe in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ist ein Ergebnis der bürgerlichen Erwerbs- und Eigentumsordnung. Dem entspricht auch das eheliche Güterrecht des kapitalistischen Staates. Wenn auch nicht die Gesetze aller kapitalistischen Länder so weit gehen wie der französische Code civil, der die Ehefrau sogar in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und einem Minderjährigen gleichsetzt, so ist ihnen doch — bis auf wenige Ausnahmen einer fortschrittlichen Regelung — gemeinsam, daß sie jede Berufsarbeit der Frau von der Zustimmung des Mannes abhängig machen und dem Manne weitgehend das Verwaltungs-, Nutzungs- und Verfügungsrecht über das Verwältungs-, Nutzungs- und Verfügungsrecht über das Vermögen der Frau einräumen. Daß "dem Hausherrn und Haupt der Ehe" (so die Motive zum BGB) die Nutznießung am Frauenvermögen zustehen soll, wird bezeichnenderweise in den Motiven zum BGB damit begründet, daß er allein die Gefahr trägt, ihm deshalb auch allein der Gewinn gebühre — eine Argumentation, in der die vorwiegend ökonomische Würdigung der Beziehungen zwischen Eheleuten durch das BGB zum Ausdruck kommt.

Die ökonomischen Bedingungen, die in der kapitalistischen Gesellschaft die Beziehungen zwischen Mann und Frau bestimmen, sind aber nicht für alle Menschen gleich. Der Arbeiter findet in ihr andere B.edingungen, um eine Familie zu gründen und zu führen, wie der Fabrikant und der Großgrundbesitzer. So können die Prinzipien des bürgerlichen Rechts — Ausschluß der Frau von der Berufstätigkeit, vermögensrechtliche Vormachtstellung des Mannes in der Ehe — für die überwiegende Zahl der Ehen in der kapitalistischen Gesellschaft keine Geltung besitzen. Das Gesetz erweist sich als ein Gesetz für die herrschende Minderheit.

In dem Maße, wie im Zuge der sich steigernden Polarisierung zwischen reich und arm auch die Frau des Mittelstandes mehr und mehr berufstätig wurde, verbreitete sich auch in Kreisen der bürgerlichen Klasse die Erkenntnis, daß die Regelung des Güterrechts im BGB den objektiven Bedingungen nicht mehr ent-spricht. Die bürgerlichen Juristen konnten an dieser dieser Tatsache nicht vorübergehen und beschäftigten sich mit Reformvorschlägen. Dies geschah insbesondere auf dem 33. Juristentag 1924 in Heidelberg und dem 36. Juristentag 1931 in Lübeck. Es erwuchs die Forderung nach Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie. Doch der Verwirklichung dieses Grundsatzes sind in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung Grenzen gesetzt, und diese Grenzen müssen sich in den bürgerlichen Reformvorschlägen widerspiegeln. Diese zen werden eben dadurch bedingt, daß in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung niemals die Voraussetzungen für eine ökonomische Gleichberechtigung der Frau geschaffen werden können. Sie hat kein garantiertes Recht auf Arbeit, ihre Arbeit wird schlechter bezahlt als die des Mannes1). Für sie schafft der Staat

keine Einrichtungen, die ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit ermöglichen. Ist sie berufstätig, wird sie die Bedingungen nicht vorfinden, um gleichzeitig ihre Aufgaben als Ehefrau und Mutter ausreichend erfüllen zu können. Ist sie als Arbeitskraft nicht billiger als der Mann, wird sie immer wieder aus dem Berufsleben verdrängt. Hierin ist es begründet, daß die bürgerlichen Reformvorschläge immer nur von einer formalen Gleichberechtigung der Frau ausgehen können, und daß die Sicherstellung ihrer Versorgung durch den Mann im Vordergrund steht.

Nachdem nunmehr in ganz Deutschland alle Gesetzesbestimmungen außer Kraft getreten sind, die der Gleichberechtigung entgegenstehen, muß für alle Teile Deutschlands auch ein neues Güterrecht geschaffen werden.

Worin besteht das Neue in den vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, das bei uns in der Entwicklung begriffen und durch die Gesetzgebung zu fördern ist, und welche Aufgaben erwachsen hieraus für eine Regelung des Güterrechts? Um es zunächst in kurzen Worten zusammenzufassen: Die Voraussetzungen für eine reale Gleichberechtigung sind weitgehend geschaffen und vervollständigen sich täglich.

Bei der Begründung des Gesetzes über den Mutterund Kinderschutz und die Rechte der Frau führte
Ministerpräsident Grotewohl aus: "Bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau ist die
Anteilnahme der Frau an der Produktion entscheidend." Das Gesetz bestimmt zahlreiche Maßnahmen,
die diese Anteilnahme ermöglichen und die in Durchführung des Gesetzes verwirklicht wurden. Neben das
Recht auf Arbeit und auf gleiche Entlohnung tritt ein
umfangreicher Arbeitsschutz für werktätige Frauen,
vorbildliche ärztliche Betreuung, Schaffung von Säuglings- und Kleinkinderberatungsstellen, von Mütterund Säuglingsheimen, Kinderkrippen und Kindertagesstätten, Spezialpolikliniken für Kinder, Erholungsheimen für schwangere Frauen, Entbindungsheimen, tritt eine verbesserte und verstärkte Berufsausbildung für Frauen, die Schaffung besonderer Arbeitsbedingungen für Frauen, Hilfe für Bäuerinnen,
Fürsorge für Landarbeiterinnen usw.

Die Anteilnahme der Frau an der produktiven Arbeit ist mit Hilfe dieser umfassenden staatlichen Unterstützung bedeutend gewachsen und erfährt eine ständige weitere Steigerung. Deshalb ist es nunmehr richtig, auch bei der Regelung des Güterrechts von einer Ehe auszugehen, in der beide Ehegatten Einkommen aus beruflicher Arbeit haben, beide durch Geldbeiträge zum Unterhalt der Familie und zur Schaftung eines gemeinsamen Haushalts beitragen. Den persönlichen Beziehungen solcher Ehegatten würde es nicht mehr entsprechen, wenn das gemeinsam Errungene nicht auch gemeinsames Vermögen wäre, wenn der eine Ehegatte — in den meisten Fällen wird es noch die Frau sein — während der Ehe nicht dagegen geschützt wäre, daß der andere Ehegatte über die gemeinsam genutzten Gegenstände als Alleineigentümer verfügende Ehegatte — in den meisten Fällen also der Mann — bis zur Beendigung der Ehe unbeschränkt durch Verfügungen den Zugewinnanspruch des anderen Ehegatten schmälern könnte. Deshalb bedeutet es einen großen Schritt vorwärts, wenn der Entwurf nunmehr an die Stelle der bisherigen "rechnerischen Gemeinschaft" die wirkliche Vermögensemeinschaft an dem während der Ehe durch Arbeit erworbenen und gemeinsam genutzten Vermögen setzt (§ 17).

Die bürgerlichen Juristen sind durchaus der Auffassung, daß die Gütergemeinschaft ebenso dem

^{!) &}quot;in Westdeutschland erhalten die Frauen, wie das in kapitalistischen Ländern üblich ist, für gleiche Arbeit im Durchschnitt nur 60 bis 70% des Lohnes der Männer."

[&]quot;In Westdeutschland haben 70% aller Frauen ein Monatseinkommen bis zu 200,— DM."

[&]quot;Unter Berücksichtigung der hohen Preise in Westdeutschland liegt das von den westdeutschen Gewerkschaften errechnete

Existenzminimum bei 336,— DM netto im Monat, was einem Bruttoverdienst von 421,— DM entspricht."

⁽Aus der Rede von Walter Ulbricht "Die gegenwärtige Lag und der Kampf um das neue Deutschland" auf dem IV. Parteitag der SED).